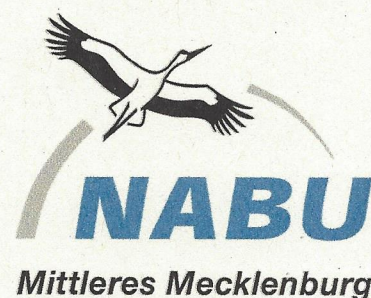


NABU Mittleres Mecklenburg e.V. • Hermannstraße 36 • 18055 Rostock

Landkreis Rostock
Umweltamt SB Eingriffsregelung/Planung
z. Hd. Ulrike Duwe
Am Wall 3-5



18273 Güstrow

Rostock, den 17.02.2021

Vorhaben: Gemeinde Bentwisch, 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3

Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 30 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG) M-V (zu den §§ 63 und 64 BNatSchG)

Anlagen: - Liste Amphibienvorkommen im MTBQ der Vorhaben (Quelle: Umweltkartenportal M-V)

Sehr geehrte Frau Duwe,

mit Bezug auf Ihre E-Mail vom 20.01.2021 danken wir für die Beteiligung an dem o.g. Vorhaben. Wir nehmen nach Sichtung der Planunterlagen und einer Begehung der Vorhabenbereiche am 28.01.2021 im Auftrag und Namen des NABU Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. wie folgt Stellung:

Da keine Erfassungen der Fauna, insbesondere der Amphibien, für die Erstellung der Planunterlagen erfolgen, haben wir für die Beurteilung auf Altdaten, hinterlegt im Umweltkartenportal M-V, zurückgegriffen.

Änderungsbereich 1:

Wir stehen der geplanten Änderung im Bereich 1 kritisch gegenüber. Die Vorhabenfläche liegt in unmittelbarer Nähe eines gesetzlich geschützten Gewässerbiotopes und eines naturnah gestalteten Rückhaltebeckens. Altdaten zu Amphibienvorkommen (vgl. Umweltkartenportal M-V und Anlage) deuten darauf hin, dass im B-Plangebiet eine große Amphibienvielfalt beheimatet ist. Während Gewässer v.a. für die Reproduktion bedeutend sind, können angrenzende Gehölzbiotop Landlebensräume und Winterverstecke für Amphibien bieten. In Gewerbegebieten mögen solche Orte beeinträchtigt sein, können aber dennoch wertvolle Trittssteinbiotop und lokale Vorkommen darstellen, die nicht noch weiter geschmälert werden sollten. In diesem Fall würde den Amphibien ein potenziell unberührter Landlebensraum genommen. Ähnliches gilt z. B. für Vögel: in direkt angrenzenden Gehölzen fanden wir bei unserer Begehung drei alte Nester. Außerdem befinden sich noch andere, unbebaute Flächen im Gewerbegebiet, die nicht unmittelbar an geschützte Biotop grenzen, die evtl. für die Errichtung eines Lagergebäudes genutzt werden könnten. Existieren keine leerstehenden Lagergebäude in der Umgebung, die genutzt werden könnten? Demnach liegt unseres Erachtens kein zwingender Grund vor, die Fläche zu bebauen und geschützte Biotop und ihre Fauna zu beeinträchtigen.

Bankverbindung

Bank für Sozialwirtschaft AG
BLZ 100 205 00
Konto-Nr. 3 885 800
Spenden und Beiträge
sind steuerlich absetzbar

Naturschutzbund Deutschland

Regionalverband
Mittleres Mecklenburg e.V.
Hermannstraße 36
18055 Rostock
Telefon: 0381/ 4 90 31 62

NABU online

Informationen und Service
im Internet: www.NABU-mittleres-mecklenburg.de
E-Mail: info@NABU-mittleres-mecklenburg.de

Anerkannter Naturschutzverband

Der NABU nimmt als
staatlich anerkannter
Naturschutzverband Stellung
zu naturschutzrelevanten
Planungen.

Gemäß der Unterlage für die Beteiligung (Böhm/bsd vom 19.01.2021) sind die benachbarte öffentliche Grünfläche und das Regenrückhaltebecken nicht als gesetzlich geschützte Biotope erfasst. Dies bedeutet jedoch nicht, dass es sich nicht um gesetzlich geschützte Biotope handeln kann (vgl. NatSchAG M-V §20 Abs. 4). Bei unserer Begehung fanden wir auf der „öffentlichen, naturbelassenen Grünfläche“ einen Streifen mit Wiese und ein wasserführendes Kleingewässer vor, das mit Feuchtgebüsch, teilweise auch mit Erlen umstanden war. Bei der an den Vorhabenbereich angrenzenden, mit Kleingewässer und Ufergehölzen bestandenen Fläche, handelt es sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop (vgl. NatSchAG M-V §20 Abs. 1). Dies ist bei der Bewertung des Vorhabens und auch bei der Kompensationsermittlung zu berücksichtigen.

Bei der Kompensationsberechnung durch Böhm/bsd (2021) wurden Beeinträchtigungen von Wertbiotopen berücksichtigt und bilanziert. Dabei wurde ein Wirkungsfaktor von 0,1 angegeben. Gemäß der HzE M-V (2018) sind mittelbare Beeinträchtigungen von geschützten oder Biotopen ab der Wertstufe 3 in der Wirkzone I mit dem Faktor 0,5 und in der Wirkzone II mit 0,15 anzusetzen. In Anlage 5 der HzE M-V (2018) beläuft sich der Wirkungsbereich I von Industrie- und Gewerbegebieten auf 50m, Wirkungsbereich II auf 200m. Eine dementsprechende Bilanzierung konnten wir in der Unterlage nicht nachvollziehen. Da es sich um einen dauerhaften Eingriff mit dauerhaften Auswirkungen auf benachbarte Biotope handelt (z. B. dauerhafter Teilhabensraumverlust, dauerhafte Barriere für wandernde Arten, tagsüber Lärm, nachts Beleuchtung usw.) ist eine Reduzierung des Wirkfaktors auf nur 0,1 und eine Tiefe von nur 10m nicht plausibel. Derzeit ist der für Biotopbeeinträchtigungen angesetzte KFÄ daher deutlich zu niedrig, und muss zumindest entsprechend der Vorgaben durch die HzE M-V (2018) ermittelt werden.

Mit geeigneten Maßnahmen ist während der Bauarbeiten sicherzustellen, dass es zu keiner Tötung von Amphibien kommt. Da auch auf dem angrenzenden, südwestlich gelegenen Grünstück ein (künstliches) Stillgewässer liegt, befindet sich der Vorhabenbereich zentral zwischen drei Kleingewässern. Wanderungen von Amphibien über den Vorhabenbereich während der Laichperiode und des Sommerhalbjahrs sind daher sehr wahrscheinlich. Eine Amphibienschutzanlage muss daher errichtet und betreut werden.

Während unserer Begehung stellten wir fest, dass auf dem Vorhabenbereich Bauschutt und Pflastersteine abgelagert wurden. Diese sind (durch den Verursacher) unverzüglich zu entfernen und fachgerecht weiterzuverwenden oder zu entsorgen.

Änderungsbereich 2

Recherchen im Umweltkartenportal M-V zeigen Altvorkommen im Messtischblattquadranten des Vorhabens (MTB/16: 1839-33) von u.a. Kleiner Wasserfrosch, Nördlicher Kammolch, Rotbauchunke, Laubfrosch und Knoblauchkröte. Diese Arten sind im Anhang der FFH-Richtlinie gelistet und (stark) gefährdet. Die neue Zufahrt ist auf einem Wanderkorridor von Amphibien zwischen einem geschützten Feuchtbiotop (wasserführend) und einem Regenrückhaltebecken (wasserführend) geplant. Auch angrenzende Gehölze und Wiesen (Landlebensräume/Winterquartiere der genannten Arten) sind betroffen. Eine Vermeidung von Beeinträchtigungen/Tötung der Arten durch die geplante neue Zufahrt, auch während der Bauarbeiten, ist durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten (vgl. BNatSchG § 44). Während der Bauphase sollten mobile Amphibienzäune errichtet werden und eine ökologische Baubegleitung erfolgen. Zudem ist eine dauerhafte Durchgangsmöglichkeit für Amphibien zu schaffen (z. B. Amphibientunnel).

Bei der Fläche mit Anpflanzungsgebot hätte sich eine Feldhecke entwickeln können, da nur zu einer Seite bebaute Bereiche bestehen, sich sonst jedoch Acker, Wiese und Hecken anschließen (vgl. Definition Siedlungshecke/-gebüsch und Feldhecke in der Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in M-V, 2013). Dies ist bei der Berechnung des Kompensationserfordernisses zu berücksichtigen.

Die Angaben zur Beeinträchtigung der geplanten Zufahrt auf umliegende Biotope muss überprüft werden: In Anlage 5 der HzE M-V (2018) beläuft sich der Wirkbereich I von Straßen auf 50 m bei ländlichen Wegen auf 30 m. In der Bilanzierung wird jedoch nur ein Wirkbereich von 20 m berücksichtigt – zugleich wird aber von einem „permanenten Verkehr durch Angestellte und Lieferanten“ ausgegangen (vgl. Böhm/bsd 2021). Daher sollte ein größerer Wirkbereich als 20 m veranschlagt werden, z. B. 40-50 m. Der Verkehr wird sich auf die Funktion der Lebensräume westlich der Straße ebenso wie auf die Lebensräume östlich der Straße auswirken. Daher ist östlich eine Verringerung des Intensitätsgrades auf 0,05, wie in der Tabelle auf der vorletzten Seite der Unterlage angegeben, un schlüssig. Hier sind Korrekturen nötig.

Der in der Unterlage unter der Überschrift „Eingriffe durch Biotopbeeinträchtigungen“ beschriebene Eingriff in das Regenrückhaltebecken durch Pflegemaßnahmen wird trotz verbaler Beschreibung nicht bilanziert. Dies muss noch erfolgen. Ein nachhaltiges Pflegemanagement des Regenrückhaltebeckens und angrenzender Grünflächen/Wiesen zum Schutz der Amphibien ist umzusetzen.

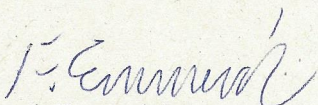
Die geplante Kompensationsmaßnahme „Entwicklung von offenen Staudenfluren aus Gewerbegebietsflächen als Ausgleich“ wird in der Unterlage nicht beschrieben und nicht kartographisch dargestellt. Daher kann dazu keine Stellungnahme erfolgen. Wie und wo genau soll die Staudenflur angelegt werden? Welches Saatgut, welches Pflanzenmaterial soll verwendet werden? Wie wird die Fläche vorbereitet und wie gepflegt? Inwieweit wird die Fläche durch andere Nutzungen beeinträchtigt?

Mit den vorhergehenden Anmerkungen wird deutlich, dass sich in der Unterlage Fehler eingeschlichen haben und Lücken bestehen. Wir wären daher dankbar, wenn Sie uns eine korrigierte Unterlage zusenden.

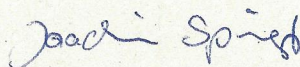
Abschließend möchten wir noch an alle Beteiligten appellieren so viel Kompensation vor Ort wie möglich zu realisieren. Nach unserem Verständnis kann nur so ein dauerhaft funktionsfähiger Naturhaushalt erhalten werden. Sofern Beeinträchtigungen nicht im Satzungsgebiet ausgeglichen werden können – besteht nicht wenigstes die Möglichkeit im Gemeindegebiet zu kompensieren?

Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren. Für Rückfragen, die Übermittlung von Fotos der Begehung und weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Emmerich



Joachim Springer

- Vorstand -